



STADT WELS
Rechtsangelegenheiten

MD-Verf-24-1968 (Stammfassung)
MD-Verf-7-1974 (1. Novelle)
MD-Verf-79-1979 (2. Novelle)
MD-Verf-255-1991 (3. Novelle)
MD-Verf-045-1998 (4. Novelle)
DI-Verf-338-2004 (5. Novelle)
DI-Verf-339-2008 (6. Novelle)
DI-Verf-322-2013 (7. Novelle)
DI-Verf-133-2015 (8. Novelle)
Verf-015-W-4-2018 (9. Novelle)
Verf-015-W-24-2018 (10. Novelle)
Verf-015-W-4-2019 (11. Novelle)
Verf-015-W-1-2019 (12. Novelle)

Konsolidierte Fassung

Verf-015-W-1-2019 ON 08

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 27.06.1968 in der Fassung der Novellen vom 05.07.1974, 11.12.1979, 30.01.1992, 16.04.1998, 31.01.2005, 18.06.2009, 17.11.2014, 01.06.2015, 10.09.2018, 17.12.2018, 28.01.2019 und 03.06.2019 betreffend die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels und seiner Ausschüsse (GOGR.)

Auf Grund § 42 StW. 1992, LGBl. Nr. 8/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 1/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Fraktionen
- § 3 Ausstellung einer Legitimation
- § 4 Konstituierung und Angelobung

B. Rechte

- § 6 Anträge zur Sache (Sachanträge)
- § 6a Initiativanträge
- § 7 Dringlichkeitsanträge
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Abänderungsanträge, Zusatzanträge
- § 10 Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Stadtsenates

- § 11 Aktuelle Stunde
- § 12 Freies Mandat

C. Pflichten

- § 13 Teilnahmepflicht an den Sitzungen
- § 14 Verschwiegenheitspflicht
- § 15 Allgemeine Pflichten

D. Geschäftsgang

- § 16 Tätigkeit des Gemeinderates
- § 17 Anzahl und Einberufung der Sitzungen
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Leitung der Sitzung
- § 21 Disziplinargewalt des Vorsitzenden
- § 22 Ruf "zur Sache"
- § 23 Verlauf der Sitzungen
- § 24 Berichterstatter
- § 25 Debatte
- § 26 Tatsächliche Berichtigungen
- § 27 Verkürzung der Redezeit
- § 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 29 Ausübung des Stimmrechtes
- § 30 Abstimmungen; Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 31 Befangenheit
- § 31a Schriftverkehr
- § 32 Beziehung anderer Personen
- § 33 Verhandlungsschrift
- § 34 Kundmachungen¹
- § 35 Vollzug der Beschlüsse

E. Ausschüsse

- § 36 Ablehnung der Bestellung
- § 37 Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter
- § 37a Wahl der Vorsitzenden der besonderen Verwaltungsausschüsse und deren Stellvertreter
- § 38 Sitzungen der Ausschüsse
- § 39 Beziehung anderer Personen
- § 40 Verwaltungsausschüsse

F. Schlussbestimmungen

¹ Richtig nach der 11. Novelle: Kundmachung von Verordnungen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Soweit im folgenden Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form Verwendung finden, ist stets die Funktionsbezeichnung so zu wählen, daß das Geschlecht zum Ausdruck kommt.

§ 2 Fraktionen

(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei jeweils gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei zumindest zwei Mandate entfallen. Der Fraktion gehören Stadträte auch dann an, wenn sie auf ihr Mandat gemäß § 28 Abs 2 StW 1992 verzichtet haben. Jede Fraktion hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zumindest einen Stellvertreter zu bestellen. Wird auf Grund des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei lediglich ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, bildet dieses keine Fraktion.

(2) Die Vorsitzenden haben ihre Bestellung und die Bestellung der Vorsitzenden - Stellvertreter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.

(3) Eine Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist, sie gilt so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

(4) Solange keine Anzeige vorliegt, kommt die Funktion des Fraktionsvorsitzenden dem Mitglied des Gemeinderates zu, das an erster Stelle auf der Liste seiner Wahlpartei in den Gemeinderat gewählt wurde.

(5) Der Vorsitzende bzw. der von ihm ermächtigte Vertreter seiner Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeinderat zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des Gemeinderates als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden.

§ 3

Ausstellung einer Legitimation

Jedes in den Gemeinderat gewählte Mitglied, jeder Stadtrat ohne Gemeinderatsmandant und jedes Mitglied eines besonderen Verwaltungsausschusses, das nicht dem Gemeinderat angehört, erhält vom Magistrat eine amtlich Legitimation mit Lichtbild ausgestellt.

§ 4

Konstituierung und Angelobung

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen acht Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses, falls jedoch gegen die ziffermäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten.

(2) Die Einberufung hat vom Bürgermeister der abgelaufenen Funktionsperiode mit dem Hinweis zu geschehen, daß das Gemeinderatsmitglied gemäß § 14 Abs. 2 Z.1 StW. seines Mandates verlustig zu erklären ist, wenn es zur konstituierenden Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder sich vor Beendigung der Wahl (§§ 23 und 28 StW) entfernt.

(3) Wurde der Bürgermeister von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten der Stadt gewählt (direkt gewählter Bürgermeister), hat dieser die konstituierende Sitzung zu leiten. Ist der direkt gewählte Bürgermeister nicht anwesend oder ist der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß § 23 StW. 1992 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des neu gewählten Gemeinderates zu leiten.

(4) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben dem Vorsitzenden und dieser hat vor dem versammelten Gemeinderat mit den Worten "Ich gelobe" das Gelöbniß abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben das Gelöbniß in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten (§ 19 Abs. 4 StW.).

(5) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter spricht vor dem versammelten Gemeinderat die Gelöbnißformel. Nach Ablegung des Gelöbnisses durch den Vorsitzenden werden die Mitglieder des Gemeinderates von diesem namentlich zur Leistung des Gelöbnisses aufgerufen.

§ 5 entfallen durch 4. Novelle

B. Rechte

§ 6

Anträge zur Sache (Sachanträge)

(1) Anträge gelangen an den Gemeinderat als

- a) Vorlagen des Bürgermeisters (Amtsanträge);
- b) selbständige Anträge des Stadtsenates (§ 47 Abs. 2 StW);
- c) Vorlagen des Stadtsenates (§ 47 Abs. 3 StW);
- d) Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates und von Stadträten ohne Gemeinderatsmandat (Initiativanträge nach § 6a);
- e) selbständige Anträge der Ausschüsse gemäß § 40 Abs. 4 StW.
- f) Bürgerinitiativen gem. § 69 StW. 1992.
- g) Dringlichkeitsanträge nach § 7.
- h) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung nach § 18 Abs. 2.

(2) Der Bürgermeister legt die beim Magistrat angefallenen Geschäftstücke vor, deren Entscheidung in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt (Vorlagen des Bürgermeisters), soweit es sich nicht um Geschäftsstücke handelt, die durch Beschluß des Stadtsenates oder im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbereich von einem Mitglied des Stadtsenates vorzulegen sind (Vorlagen des Stadtsenates - § 47 Abs. 3 StW).

§ 6a

Initiativanträge

(1) Initiativanträge gemäß § 6 Abs. 1 lit. d sind dem Bürgermeister schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift der Antragsteller versehen, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der diese Anträge behandelt werden sollen, zu übergeben. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 8). Werden Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates nicht rechtzeitig eingebracht, so hat deren Behandlung in der nächsten nach Ablauf der zwei Wochen stattfindenden Gemeinderatssitzung zu erfolgen.

(2) Initiativanträge müssen von einem weiteren Mitglied des Gemeinderates bzw. von einem Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschriften. Der Vorsitzende hat diese Anträge dem Gemeinderat vor Behandlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Initiativanträge sind mit der Formel einzuleiten: „Der Gemeinderat möge beschließen:“ und haben den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten.

(4) Die Antragsberechtigten, deren Anträge einem Ausschuss oder dem Stadtsenat zur Vorberatung zugewiesen wurden, können nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Beschlussfassung über die Zuweisung verlangen, dass dem Gemeinderat unverzüglich über das Ergebnis der bisherigen Beratungen zu berichten ist.

(5) Bei Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates gelten alle Initiativanträge, die vom Gemeinderat einem Ausschuss des Gemeinderates zur Vorberatung zugewiesen worden und noch anhängig sind, als erledigt.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

(1) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur im Falle der Dringlichkeit zulässig. Eine Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine spätere Befassung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Dringlichkeitsanträge müssen eine nähere Begründung der Dringlichkeit enthalten und können von jeder Fraktion durch Unterfertigung von zwei Mitgliedern der Fraktion gestellt werden.

(2) Ob Dringlichkeitsanträge den vorher genannten Erfordernissen entsprechen, ist vom Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu entscheiden. Dazu steht jeder Fraktion und einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates, die nach § 2 Abs 1 keine Fraktion bilden, eine Wortmeldung zu. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister eingebracht werden, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat.

(3) Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind Dringlichkeitsanträge nach der Erledigung sämtlicher übriger Tagesordnungspunkte zu behandeln.

(4) § 6a Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(5) Ein Misstrauensantrag (§ 31 Abs. 4 StW 1992) kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge, die nur den Geschäftsgang der gerade stattfindenden Sitzung des Gemeinderates betreffen, sind mündlich und ohne Unterstützung an den Vorsitzenden zu stellen. Die Wortmeldung hat mit dem Ruf "Zur Geschäftsordnung" zur erfolgen. Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende das Wort sofort, jedoch ohne einen Redner zu unterbrechen, zu erteilen. Über solche Anträge ist keine Debatte zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates;
- b) Antrag auf Schluß der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten;
- c) Antrag auf Verkürzung der Redezeit gemäß § 27;
- d) Antrag auf Schluß der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort;
- e) Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift gemäß § 33 Abs. 5;
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- g) Antrag, daß der Gemeinderat einen Redner, dem gemäß § 22 Abs. 2 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will;
- h) Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit zur Vorberatung in den zuständigen Ausschuß,
- l) Antrag auf namentliche Abstimmung;

j) Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.

(3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, abzustimmen.

(4) Stadträte ohne Gemeinderatsmandat können keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, können bei Verhandlungsgegenständen, die die Unternehmung betreffen, Geschäftsordnungsanträge stellen.

§ 9

Abänderungsanträge, Zusatzanträge

Anträge zur Sache (Sachanträge), die eine Abänderung (Abänderungsanträge) oder Ergänzungen (Zusatzanträge) eines in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages (Hauptantrag) bezwecken, können von jedem Mitglied des Gemeinderates bzw. Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat bis zur Erteilung des Schlusswortes über den betreffenden Gegenstand durch den Vorsitzenden an den Berichtersteller schriftlich und ohne Unterstützung gestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, mit der Maßgabe, daß es sich um einen Verhandlungsgegenstand handelt, der die Unternehmung betrifft. Die Verhandlung über diese Anträge ist mit der Verhandlung über den Hauptantrag zu führen.

§ 10

Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Stadtsenates

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie an die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates im Rahmen des ihnen unterstellten Geschäftsbereiches (§ 32 Abs. 6 StW.) zu richten (§ 12 Abs. 2 StW.)

(2) Die Anfragen müssen schriftlich verfaßt und spätestens fünf Tage vor der Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister eingebracht werden. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Der Bürgermeister hat die Anfrage zurückzuweisen, wenn sie eine nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallende Angelegenheit betrifft. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister selbst gerichtet ist, ist sie von diesem dem Befragten unverzüglich zuzustellen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anfragen sind spätestens in der zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderates vom Befragten mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Von einer mündlichen Beantwortung kann wegen des Umfangs der Anfrage oder wegen sonstiger Umstände, die eine mündliche Beantwortung erschweren, abgesehen werden. In diesem Fall ist die Anfrage innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantworten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen (§ 12 Abs. 3 StW.).

(3) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Beantwortung oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor

der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen (§ 12 Abs 4 StW).

(4) Nach der Beantwortung einer Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu stellen. Die Zusatzfrage darf nur eine Frage enthalten, die mit der Hauptfrage im unmittelbaren Zusammenhang stehen muß. Wenn die Zusatzfrage im Anschluß an eine schriftliche Beantwortung erfolgt, kann sie schriftlich oder mündlich beantwortet werden (§ 12 Abs. 5 StW).

§ 11 Aktuelle Stunde

(1) Jede Fraktion kann mit schriftlichem Antrag die Abhaltung einer "aktuellen Stunde" über ein bestimmtes Thema verlangen.

(2) Der Antrag hat unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 2 StW. 1992 das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben und ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister einzubringen. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat.

(3) Je Sitzung des Gemeinderates ist nur eine rechtzeitig beantragte "aktuelle Stunde" durchzuführen, und zwar am Beginn der Sitzung nach den Mitteilungen des Bürgermeisters und der Beantwortung von Anfragen an Stadtsenatsmitglieder sowie vor der Behandlung allfälliger Dringlichkeitsanträge. Liegen Anträge zweier oder mehrerer Fraktionen zu verschiedenen Themen vor, hat der Bürgermeister nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu entscheiden, wobei auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen ist.

(4) Zu dem demgemäß zu behandelnden Thema der "aktuellen Stunde" ist neben einem auch zu einer Zusatzwortmeldung berechtigten Vertreter der antragstellenden Fraktion auch je einem Vertreter der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtsenats im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sowie dem Bürgermeister die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten.

(5) Die Redezeit der jeweiligen Fraktionsvertreter ist mit jeweils zehn Minuten, die der Mitglieder des Stadtsenats ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt. Die "aktuelle Stunde" soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende hat das Recht, die „aktuelle Stunde“ nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

§ 12 Freies Mandat

Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

C. Pflichten

§ 13

Teilnahmepflicht an Sitzungen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen es angehört, teilzunehmen-. Befreiung gewährt bis zu drei Monaten der Bürgermeister, für längere Zeit, ohne Debatte, der Gemeinderat. Außer im Falle der Befreiung kann die Abwesenheit vom Gemeinderat (Ausschuß) nur aus triftigen Gründen entschuldigt werden, die dem Vorsitzenden unverzüglich, tunlich schriftlich, bekanntzugeben sind (§ 13 Abs. 2 StW.).

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Ausübung seines Mandates voraussichtlich längere Zeit verhindert, so hat der Bürgermeister auf Antrag der Fraktion für die Dauer der Verhinderung anstelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach der O,ö, Kommunalwahlordnung, LGBl.Nr. 81/1996, berufene Ersatzmitglied einzuberufen (§ 13 Abs. 3 StW.).

(3) Die Stadträte ohne Gemeinderatsmandat sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Gemeinderates verpflichtet. Für Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, gilt dies mit der Maßgabe, daß das Mitglied nur an jenen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen hat, in denen Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmung Verhandlungsgegenstände sind.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien, geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht für die Mitglieder des Gemeinderates nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates können vom Bürgermeister von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, wenn dies durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

(3) Für Stadträte ohne Gemeinderatsmandat gilt Absatz 1 sinngemäß. Für Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 15
Allgemeine Pflicht

Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates, der Stadträte ohne Gemeinderatsmandat sowie der Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, ergeben sich aus dem Gelöbnis.

D. Geschäftsgang

§ 16
Tätigkeit des Gemeinderates

Die Tätigkeit des Gemeinderates bedarf zu ihrer Wirksamkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Form eines Beschlusses. Der Gemeinderat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Beschlüsse kommen durch Abstimmung zustande.

§ 17
Anzahl und Einberufung der Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Jedes Mitglied des Gemeinderates sowie jeder nicht mehr dem Gemeinderat angehörende Stadtrat ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens fünf Tage, in besonderen Fällen 24 Stunden vorher, unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Dies gilt sinngemäß für Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die nicht dem Gemeinderat angehören, für jene Sitzungen des Gemeinderates, für die Teilnahmepflicht besteht. Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBL. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBL. Nr. 357/1990, über die Ersatzzustellung anzuwenden.

(1a) Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen; für die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates von der Abhaltung einer Sitzung, die im Sitzungsplan aufscheint, ist Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden.

(2) Jede Sitzung des Gemeinderates, die nicht vom Bürgermeister einberufen wurde, sowie jede Sitzung des Gemeinderates, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, die an ihr teilzunehmen haben, eingeladen wurden, ist ungesetzlich.

(3) Wenn dies von mindestens neun Mitgliedern des Gemeinderates oder von der Landesregierung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird, ist der Bürgermeister verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, daß sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages stattfinden kann. Der Verständigung von der Abhaltung der Sitzung ist das schriftliche Verlangen auf Durchführung der Sitzung anzuschließen.

§ 18
Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderates fest und bestimmt auch die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder von einem Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat und zwei Mitgliedern des Gemeinderates zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird; dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Die Tagesordnung ist an den Amtstafeln der Stadt anzuschlagen.
- (4) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Vorsitzende eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 19
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 16 StW)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.
- (1a) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Stadt im Internet ist zulässig, soweit sicherstellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens neun Mitgliedern des Gemeinderates oder von dem Ausschuß, in dem der Tagesordnungspunkt vorberaten wurde, oder vom Stadtsenat verlangt und vom Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 20
Leitung der Sitzung

(1) Der Bürgermeister führt in den Sitzungen des Gemeinderates, ausgenommen den Fällen des § 4 Abs. 3 zweiter Satz, den Vorsitz. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für ihre Beachtung, für Ruhe und Ordnung und für die Wahrung des Anstandes.

(2) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten durch den Gemeinderat behandelt werden, die in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallen (§ 17 Abs. 2 StW).

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sie die Beratung des Gemeinderates stören, oder seine Freiheit beeinträchtigen, ist der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung berechtigt, die Zuhörer aus dem Saal entfernen zu lassen.

(4) Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

(5) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. Der Vorsitzende kann die erforderlichen Verfügungen treffen, dass die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen nicht gestört wird. Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

§ 21
Disziplinargewalt des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, ein Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat oder ein Mitglied eines besonderen Verwaltungsausschusses, das nicht dem Gemeinderat angehört, bei den Sitzungen den gebotenen Anstand oder die Sitte verletzt oder persönliche Angriffe vorbringt, so spricht der Vorsitzende darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus.

(2) Der Vorsitzende kann in diesen Fällen die Rede unterbrechen und nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" und vorheriger Androhung dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort zu entzogen werden kann.

§ 22
Ruf "zur Sache"

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

(4) Wer zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt ist, kann vom Vorsitzenden den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" verlangen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Wortmeldungen von Stadträten ohne Gemeinderatsmandat und von Mitgliedern besonderer Verwaltungsausschüsse, die dem Gemeinderat nicht angehören.

§ 23 Verlauf der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende hat in den Sitzungen des Gemeinderates folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
4. Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Gemeinderates, der Stadträte ohne Gemeinderatsmandat und der Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, denen Befreiung gewährt wurde oder die ihr Ausbleiben von der Sitzung entschuldigt haben;
5. Bekanntgabe der zur Genehmigung aufliegenden Verhandlungsschrift;
6. mündliche Beantwortung von Anfragen sowie Bekanntgabe einer schriftlichen Beantwortung oder einer Nichtbeantwortung;
7. Mitteilungen des Bürgermeisters oder des von ihm Beauftragten; Berichte von Mitgliedern des Stadtsenates im Rahmen des ihnen gemäß § 32 Abs 6 StW. unterstellten Geschäftsbereiches;
8. Bekanntgabe der Gegenstände, die gemäß § 18 Abs 4. umgestellt wurden;
9. Durchführung der "aktuellen Stunde";
10. Feststellung der Formerfordernisse allfälliger Dringlichkeitsanträge;
11. Behandlung der Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung;
12. Sachbeschlüsse bei allfälligen Dringlichkeitsanträgen;
13. Bekanntgabe, ob gegen die aufgelegte Verhandlungsschrift Bedenken erhoben wurden;
14. Schluss der Sitzung.

(2) Das zuständige Mitglied des Stadtsenates hat den Bürgermeister vor der Sitzung über seine Absicht, im Rahmen des ihm unterstellten Geschäftsbereiches dem Gemeinderat Bericht zu erstatten, zu unterrichten.

§ 24 Berichterstatter

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand ist - soweit unten nichts anderes bestimmt wird - von einem Mitglied des Gemeinderates oder von einem Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat Bericht zu erstatten.

(2) Berichterstatter über einen Amtsantrag (§ 6 Abs. 1 lit. a), einen selbständigen Antrag des Stadtsenates (§ 6 Abs. 1 lit. b), eine Vorlage des Stadtsenates (§ 6 Abs. 1 lit. c) oder einen selbständigen Antrag eines Ausschusses (§ 6 Abs. 1 lit. e) ist das nach seinem Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates, und zwar auch dann, wenn es nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

(3) Über einen Initiativantrag gemäß § 6a ist das Mitglied des Gemeinderates oder jener Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat Berichterstatter, das bzw. der den Antrag unterzeichnet hat und ausdrücklich im Antrag als Berichterstatter benannt wurde.

(4) Berichterstatter bei Verhandlungsgegenständen, die eine wirtschaftliche Unternehmung betreffen, für die ein besonderer Verwaltungsausschuß eingerichtet wurde, ist der Vorsitzende des jeweiligen Verwaltungsausschusses.

(5) In sonstigen Fällen bestellt der Bürgermeister den Berichterstatter.

(6) Erstattet der Vorsitzende den Bericht, so hat er für die Dauer der Berichterstattung den Vorsitz abzugeben.

(7) Bei Wahlen gemäß §§ 23, 28 und 40 bis 40b StW. 1992, bei Dringlichkeitsanträgen (§ 7), bei Behandlung der aktuellen Stunde sowie bei Verhandlungsgegenständen, bei denen kein Antrag im Sinne des § 6 vorliegt, ist nicht Bericht zu erstatten.

(8) Der Berichterstatter hat eine vollständige und allgemein verständliche Sachverhaltsdarstellung zu geben. Bei Amtsanträgen ist jedenfalls der Beschlusantrag zur Verlesung zu bringen.

§ 25 Debatte

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte über den Verhandlungsgegenstand zu eröffnen und den Mitgliedern des Gemeinderates, den Stadträten ohne Gemeinderatsmandat oder den Mitgliedern von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören (bei Verhandlungsgegenständen, die die Unternehmung betreffen), in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort zu erteilen (Führung der Rednerliste). Meldet sich der Berichterstatter im Rahmen der Debatte zu Wort, so unterbricht er die Reihenfolge der Rednerliste.

(2) Die im Absatz 1 genannten Personen dürfen zu einem Verhandlungsgegenstand nur zweimal das Wort ergreifen, wenn nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden, den Berichterstatter und bei Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung.

(3) Nach Abschluß der Debatte erteilt der Vorsitzende dem Berichtersteller das Schlußwort. Sodann erfolgt die Abstimmung.

§ 26

Tatsächliche Berichtigungen

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Mitglied des Gemeinderates, ein Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat oder ein Mitglied eines besonderen Verwaltungsausschusses, das dem Gemeinderat nicht angehört (bei Verhandlungsgegenständen, die die Unternehmung betreffen), zur tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der Vorsitzende sofort, jedoch ohne einen Redner zu unterbrechen, das Wort zu erteilen. (2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Mitgliedes handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung eingeräumte Redezeit erstrecken.

§ 27

Verkürzung der Redezeit

(1) Im Sinne der Konzentration des Verfahrens und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann die Redezeit der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates, der Stadträte ohne Gemeinderatsmandat und der Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören, bis auf fünf Minuten verkürzt werden.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit des Berichterstatters ist ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Verkürzung der Redezeit sind gemäß § 8 zu behandeln.

§ 28

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

(2) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Zur Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich:

1. Die Auflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Funktionsperiode;
2. Anträge auf gleichzeitige Durchführung der Gemeinderatswahlen mit Nationalratswahlen oder Landtagswahlen;
3. die Bestellung von Verwaltungsausschüssen;
4. die Geschäftsordnungen;
5. Anträge auf Änderung des Statutes einschließlich Grenzänderungen des Stadtgebietes;
6. die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen im Werte von mehr als 300.000 Euro;
7. die Aufnahme von Darlehen, der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte, genehmigungspflichtige Veranlagungen und die Übernahme von Haftungen mit einem Betrag von über 600.000 Euro.

(4) Sind weniger als vierundzwanzig Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so ist neuerlich eine Sitzung einzuberufen, bei der für die Behandlung der im Absatz 3 Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Angelegenheiten die Bestimmung des Absatz 1 gilt.

§ 29

Ausübung des Stimmrechtes

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages (§ 19 Abs. 1 StW).

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist derart zu reihen, daß der Wille der Mehrheit des Gemeinderates durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann. Vor der Abstimmung über den Hauptantrag ist über die Abänderungsanträge so abzustimmen, daß der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages ist über die Zusatzanträge abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Wurde ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, weil hiezu Abänderungs- oder Zusatzanträge angenommen wurden, so formuliert der Vorsitzende die endgültige Fassung des Beschlusses unter Einbeziehung des Wortlautes aller hiezu gefaßten Beschlüsse.

§ 30

Abstimmungen; Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand, durch Aufstehen oder durch Betätigung einer im Abstimmungslokal befindlichen technischen Vorrichtung, durch die das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Gemeinderates namentlich erfaßt und das Abstimmungsergebnis nach der Anzahl der Zustimmungen, Enthaltungen und Ablehnungen zahlenmäßig ermittelt und evident gehalten wird, zu erfolgen.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, daß über einzelne Anträge namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2a) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig; davon ausgenommen ist die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen.

(3) Die geheime Abstimmung findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit "ja" oder "nein" beschriftet sind. Zwei vom Vorsitzenden aus verschiedenen Fraktionen zu bestimmende Mitglieder des Gemeinderates haben den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen. Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Abstimmenden zu erkennen ist, sind ungültig.

(4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 31 Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre mögliche Befangenheit selbst dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung anzuzeigen. Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, hat im Zweifel der Gemeinderat zu entscheiden.

(4) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interessen der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Stadträte ohne Gemeinderatsmandat und Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören.

§ 31a
Schriftverkehr

Der im Zusammenhang mit der Funktion der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 2 Abs. 5 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automatisationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

§ 32
Beziehung anderer Personen

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen und rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände Bedienstete der Stadt sowie andere Personen den Sitzungen des Gemeinderates zur Auskunftserteilung beiziehen.

§ 33
Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder), Stadträte ohne Gemeinderatsmandat und Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören; ein Sitzungsplan nach § 17 Abs. 1a ist in die Verhandlungsschrift der folgenden Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen;
3. den Namen des Vorsitzenden, der Anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder), Stadträte ohne Gemeinderatsmandat und Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören;
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefaßten Beschlüsse und für jeden Beschluß die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden; bei geheimer Abstimmung ist anstelle der Namen der Abstimmenden die Zahl der mit "ja" oder "nein" beschrifteten Stimmzettel beim jeweiligen Ergebnis der Beschlußfassung zu vermerken;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Der volle Wortlaut einer Rede oder eines Teiles derselben ist nur dann in die Verhandlungsschrift aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates ausdrücklich verlangt und vom Vorsitzenden die Zustimmung erteilt wird. Verweigert der Vorsitzende seine Zustimmung und hält das Mitglied des Gemeinderates sein Verlangen aufrecht, so hat darüber der Gemeinderat zu beschließen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und soll jeder Fraktion binnen zwei Monaten zugesandt werden.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung beim Magistrat aufzulegen.

(5) Die Verhandlungsschrift ist tunlichst während der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht aufzulegen. Hegt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat es diese schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wenn dieser die Bedenken begründet findet, hat er die Berichtigung vorzunehmen. Findet der Vorsitzende hingegen die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so kann das Mitglied einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Gemeinderat stellen. Werden bis zum Ende der Sitzung, die auf die Sitzung, in der die Verhandlungsschrift zur Einsicht aufliegt, unmittelbar folgt, Bedenken nicht erhoben, gilt sie als genehmigt.

(6) Die Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen können auf Verlangen von jedermann eingesehen werden. Die Herstellung von Kopien über öffentliche Sitzungen ist gegen Kostenersatz zulässig. Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden. Über eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu verfassen, die ausschließlich für amtliche Zwecke verwendet werden darf.

(7) Die Verhandlungsschriften werden vom Magistrat zur Verwahrung übernommen. Die Verhandlungsschriften sind jahrgangswise zu binden, seitenweise zu nummerieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Nach 10 Jahren sind die Verhandlungsschriften dem Archiv zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln sind diese der Verhandlungsschrift anzuschließen. Sofern keine Gründe entgegenstehen, können die Stimmzettel nach Ablauf von sechs Monaten nach Genehmigung der Verhandlungsschrift (Abs. 5) vernichtet werden.

(8) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Stadträte ohne Gemeinderatsmandat und Mitglieder von besonderen Verwaltungsausschüssen, die dem Gemeinderat nicht angehören.

§ 34

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen. Das für die Erlassung der Verordnung zuständige Organ kann jedoch von Fall zu Fall beschließen, daß die Kundmachung an der Amtstafel zu erfolgen hat. In diesem Fall beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist

gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß (§ 65 Abs. 1 StW 1992).

(2) Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblatts, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und bei Verordnungen, die an der Amtstafel kundgemacht werden, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch besonderes Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (§ 65 Abs. 2 StW 1992).

(3) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft (§ 65 Abs. 3 StW 1992).

(4) Gemäß Abs. 3 verlautbarte Verordnungen sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Wels wiederzugeben (§ 65 Abs. 4 StW 1992).

(5) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung im Amtsblatt oder an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen (§ 65 Abs. 5 StW 1992).

(6) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 werden anderslautende gesetzliche Vorschriften über die Kundmachung von Verordnungen nicht berührt (§ 65 Abs. 6 StW 1992).

(7) Der Text geltender Verordnungen ist im Magistrat zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen (§ 65 Abs. 7 StW 1992).

§ 35

Vollzug der Beschlüsse

(1) Jeder gültige Beschluß des Gemeinderates ist außer den im Absatz 3 angeführten Fällen vom Bürgermeister zu vollziehen.

(2) Der Bürgermeister hat sich hiebei des nach seinem Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates zu bedienen.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung inne zu halten und binnen sechs Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Gemeinderat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlußfassung vorzulegen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluß, so ist dieser zu vollziehen.

E. Ausschüsse

§ 36 Ablehnung der Bestellung

Ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Stadtrat ohne Gemeinderatsmandat kann die Berufung in einen Ausschuß und die Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) wenn der Betreffende schon Mitglied oder Vorsitzender bzw. Stellvertreter von zwei Ausschüssen ist. Die Berufung als Ersatzmitglied kann aus diesem Grund nicht abgelehnt werden;
- b) wenn der Betreffende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Funktionen zu übernehmen,
- c) wenn sonstige triftige Gründe vorliegen; ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

§ 37 Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter

(1) Nach § 40 Abs. 6 StW 1992 wählt der Gemeinderat in Fraktionswahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Welcher Fraktion die Vorsitzendenstelle im Kontrollausschuss und die Stelle des Vorsitzenden-Stellvertreter zukommt, richtet sich nach § 40b StW 1992. Welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter stellt, richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Ausschussverordnung.

(3) Die Fraktionen haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Funktionen beim Vorsitzenden des Gemeinderates spätestens zu Beginn der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mehr als der Hälfte der der jeweiligen Fraktion angehörigen Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein müssen.

(4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in je einem Wahlgang gewählt.

§ 37a Wahl der Vorsitzenden der besonderen Verwaltungsausschüsse und deren Stellvertreter

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gilt für die Wahl der Vorsitzenden der besonderen Verwaltungsausschüsse und deren Stellvertreter die Bestimmung des § 37.

(2) Mitglieder der besonderen Verwaltungsausschüsse, die dem Gemeinderat nicht angehören, sind vom Bürgermeister anzugeloben. Die Angelobung hat vor der ersten Sitzung des besonderen Verwaltungsausschusses, an der diese Ausschussmitglieder teilnehmen, zu erfolgen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 38

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende hat den Ausschuß, so oft es die Geschäfte erfordern, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Ausschußmitglied und jeder sonst Teilhabeberechtigte ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens drei Tage, in besonders dringenden Fällen 12 Stunden vorher, nachweislich zu verständigen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses oder von dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates im Rahmen des ihm gemäß § 32 Abs. 6 StW. unterstellten Geschäftsbereiches zusammen mit zwei Mitgliedern des Ausschusses in einem gemeinsamen schriftlichen Antrag zwei Wochen vor der Sitzung verlangt wird.

(1a) Die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Eine Verständigung von der Abhaltung der Sitzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(1b) Der Vorsitzende kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. In diesem Falle ist die Einladung zur Ausschusssitzung nicht nachweisbar zuzustellen.

(2) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden, soweit er stimmberechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein Ersatzmitglied der gleichen Fraktion vertreten.

(3) Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Ausschusses, ausgenommen den Fall des § 37 Abs.1, den Vorsitz. Er eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende hat für jede Sitzung des Ausschusses eine Tagesordnung zu erstellen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat einen Hinweis zu enthalten, wo die Mitglieder innerhalb von zwei Tagen vor der Sitzung in Unterlagen Einsicht nehmen und Informationen erhalten können. Darüber hinaus ist den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, von diesen Unterlagen Abschriften anzufertigen oder auf Kosten des Magistrats für ihren persönlichen Bedarf Kopien anfertigen zu lassen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 19 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Über jede Ausschusssitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in die alle Anträge und Beschlüsse, sowie das Abstimmungsergebnis und eine Darstellung des

wesentlichen Sitzungsverlaufes aufgenommen werden müssen. Die Verhandlungsschrift ist möglichst rasch zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen; sie ist anschließend per E-Mail dem Bürgermeister, dem Magistratsdirektor, den Mitgliedern des Ausschusses und - ausgenommen die Verhandlungsschrift über die Sitzung eines Verwaltungsausschusses - den Fraktionen zuzusenden.

(5a) Die Verhandlungsschrift ist tunlichst während der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Einsicht aufzulegen. Hegt ein Mitglied des Ausschusses gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat es diese schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wenn dieser die Bedenken begründet findet, hat er die Berichtigung vorzunehmen. Findet der Vorsitzende hingegen die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so kann das Mitglied einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Ausschuss stellen. Werden bis zum Ende der Sitzung, die auf die Sitzung, in der die Verhandlungsschrift zur Einsicht aufliegt, unmittelbar folgt, Bedenken nicht erhoben, gilt sie als genehmigt.

(6) Berichterstatter in den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates ist der Vorsitzende.

(7) Anträge eines Mitgliedes der Ausschüsse müssen von zwei weiteren Ausschußmitgliedern unterstützt sein. Zur Antragstellung bzw. zur Unterstützung des Antrages eines Ausschußmitgliedes ist auch das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates im Rahmen des ihm gemäß § 32 Abs. 6 StW. unterstellten Geschäftsbereiches berechtigt. Solche Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vor Beginn der Sitzung zu übergeben. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung, welche mündlich und ohne Unterstützung gestellt werden können. Abänderungs- oder Zusatzanträge können schriftlich, aber ohne Unterstützung, bis zum Schluß der Verhandlung des in Behandlung genommenen Antrages gestellt werden.

(8) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Vorsitzende eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen; der Ausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Ausschusses neue Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen.

(9) § 2 Abs. 5, § 8, § 13 Abs. 1, § 14, § 16, § 21, § 22, § 23 Abs. 1 Z. 1 bis 5, 7 und 8, 11, 13 und 14, § 25 Abs. 1, § 29, § 30, § 31 und § 31a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat gelten sinngemäß.

§ 39

Beziehung anderer Personen

Die Vorsitzenden sowie die Ausschüsse können den Sitzungen der Ausschüsse Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschußmitglieder sind. Der Bürgermeister, das zuständige Mitglied des Stadtsenates sowie der Magistratsdirektor sind berechtigt, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

§ 40
Verwaltungsausschüsse

(1) Für die Geschäftsführung in den besonderen Verwaltungsausschüssen gelten die Bestimmungen über die Ausschüsse des Gemeinderates sinngemäß.

(2) Anträge eines Mitgliedes eines besonderen Verwaltungsausschusses und Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung (§ 38 Abs. 1) sind mit der eigenhändigen Unterschrift eines weiteren Antragstellers zu versehen.

F. Schlußbestimmungen

Gegenstandslos

Anmerkung:

Die 10. Novelle ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 11. Novelle ist am 29.01.2019 in Kraft getreten.

Die 12. Novelle ist am 11.06.2019 in Kraft getreten.

 18. Juni 2019